Kinderschutz im Fokus

aus der Sicht des Strafgerichts

Mag.a Caroline List, Landesgericht für Strafsachen Graz

Tagung der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
Referat Kinderbildung und –betreuung
Graz, 2. Oktober 2023

Was tun beim Verdacht von sexuellem Missbrauch und Gewalt an einem betreuten Kind?

Aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte am wichtigsten:

KEINE eigenmächtigen Befragungen von Kind oder Eltern!

Ruhe bewahren!

Meldung bei der zuständigen Fachabteilung des Landes

Entscheidung über die Anzeigeerstattung durch die zuständige Fachabteilung nach § 78 StPO

- Absatz 1: Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige verpflichtet.
- Absatz 2: Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs 1 besteht nicht,
 - Z 1: wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
 - Z 2: wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen
- Absatz 3: Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs 2 Anzeige zu erstatten.

Besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern als Opfer § 66 StPO

- Abs 1: Beurteilung und Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe von Alter, seelischem und gesundheitlichem Zustand und konkreteren Umständen der Tat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer
 - Z 1: die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten
 - Z 3: die minderjährig sind
- Abs 2: Besonders schutzbedürftige Opfer haben das Recht auf:
 - Vernehmung im Verfahren von einer Person des gleichen Geschlechts
 - Dolmetschleistungen von einer Person gleichen Geschlechts
 - Verweigerung von Fragen nach Einzelheiten, die sie für unzumutbar halten und betreffend ihren höchstpersönlichen Lebensbereich
 - Schonende Vernehmung (§ 165, 250 Abs 3 StPO), ein minderjähriges Opfer, das in der Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls nach § 165 Abs 3 StPO, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen
 - Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung
 - Vernehmung in Anwesenheit einer Person des Vertrauens
 - Beim Verdacht der Begehung durch einen gesetzlichen Vertreter Bestellung eines Kurators durch das Pflegschaftsgericht

Die kontradiktorische Vernehmung des Kindes im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren § 165 Abs 3 StPO

- Geschieht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen
- Ist eine Art vorweggenommener Hauptverhandlung
- Der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Staatsanwalt, oft auch der Richter befinden sich nicht im selben Raum wie das Kind
- Die Vernehmung erfolgt in einem anderen Raum, meist in einem anderen Stockwerk, damit es auch im Wartebereich nicht zu einem Zusammentreffen kommen kann.
- Beim Kind befindet sich nur die Vertrauensperson und ein Sachverständiger (meist forensischer Psychologe)
- Die Vernehmung wird durch Video übertragen. Fragen dürfen nur auf indirektem Weg, also wieder im Weg der Videoübertragung gestellt werden und werden vom SV weitergegeben.

Was bedeutet "eine vorweggenommene Hauptverhandlung"?

- Das Kind muss, wenn nicht noch weitere Fragen auftauchen, die bis dahin nicht berücksichtigt worden sind, nur zwei Mal, einmal durch die Kriminalpolizei, einmal durch das Gericht in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten als Zeuge aussagen.
- Die Ton- und Bildaufnahme wird aufgezeichnet und in der Hauptverhandlung vom Schöffengericht angesehen (§ 252 Abs 2a StPO)
- Auf dieser Basis fällt das Schöffengericht sein Urteil.

